



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung in der Gemeinde Oensingen

vom 24. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, beschliesst:

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	3
Zuständigkeiten	3
II. Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge.....	4
Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“	4
Beitragshöhe jährliche Grundbeiträge	4
Verlängerung	5
III. Beiträge an die Jugendförderung	5
Voraussetzungen.....	5
Jährliche Beitragshöhe Jugendförderung	6
IV. Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung)	6
Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“	6
Jährliche Beitragshöhe	6
V. Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen)	6
Voraussetzungen.....	6
Beitragshöhe	7
Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde	7
VI. Einmalige Beiträge.....	7
Art der Beiträge	7
Feste Beiträge	7
Darlehen	7
Beitragshöhe	8
VII. Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde.....	8
VIII. Schlussbestimmung	8
IX. Rechtskraft	8

Das folgende Reglement soll sämtliche Unterstützungsbeiträge an Vereine, Parteien und andere Organisationen, welche die Einwohnergemeinde Oensingen entrichtet, regeln. Die Einwohnergemeinde Oensingen bekennt sich zu einer starken Förderung der Vereine und des Vereinslebens sowie eines regen Kulturlebens. Dabei sind der gerechten Verteilung der Mittel, der Gleichbehandlung und der Sorgfalt bei der Vergabe von Beiträgen grosse Beachtung zu schenken.

I. Grundsätzliches

§ 1

In diesem Reglement werden folgende Beiträge geregelt:

- Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge (§§ 3, 4 und 5)
- Beiträge an die Jugendförderung (§§ 6 und 7)
- Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung, §§ 8 und 9)
- Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen, §§ 10, 11 und 12)
- Einmalige Beiträge (§ 13)
- Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde (§ 14)

§ 2

Zuständigkeiten

- 1 Ein Gesuch wird nur behandelt, wenn es formell korrekt und bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wird.
- 2 Die Gemeindeverwaltung bereitet alle Gesuche für Unterstützungsbeiträge zu Handen der Kultur- und Sportkommission vor.
- 3 Die Kultur- und Sportkommission berät die Gesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis Fr. 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis Fr. 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig.

Bei voraussichtlichen Budgetüberschreitungen stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.
- 4 Bei einmaligen Beiträgen über Fr. 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über Fr. 1'000 stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.

II. Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge

§ 3

Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“

- 1 Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung bis Ende September unter Beilage folgender Unterlagen (einmalig):
 - Statuten
 - Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben
 - Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben von Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren)
 - Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre
 - Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres
- 2 Der statutarische Sitz muss in Oensingen sein. Die tatsächliche Tätigkeit muss zum grössten Teil in Oensingen erfolgen.
- 3 Der Gesuchsteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.
- 4 Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet regelmässig statt.
- 5 Reine Unterstützungsvereine zu Gunsten anderer Vereine haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Bei begründeten Fällen des Missbrauchs zur Erlangung eines Beitrags kann die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung Nachforschung anstellen oder den Beitrag einbehalten.
- 6 Die Kultur- und Sportkommission, resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 7 Angebotsänderungen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- 8 Jedes Gesuch berechtigt für einen Beitrag ab dem Folgejahr.

§ 4

Beitragshöhe jährliche Grundbeiträge

- 1 Jeder Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 300, sofern er die unter § 3 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt.
- 2 Politische Organisationen und/oder Parteien erhalten je zugefallenes Gemeinderatsmandat Fr. 1'000 pro Jahr.

§ 5

Verlängerung

- 1 Einmal bewilligte Grundbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind und die Gesuchsteller jeweils bis spätestens Ende September der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen eingereicht haben:
 - Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis
 - Budget und Jahresprogramm des laufenden Jahres
 - Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen)

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig (einreichen bis 30. September gilt für einen Beitrag im Folgejahr) eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.
- 2 Der Ressortleiter Kultur nimmt, wenn nötig, unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstands, eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kultur- und Sportkommission verabschiedet.

III. Beiträge an die Jugendförderung**§ 6**

Voraussetzungen

- 1 Folgende Gesuchsunterlagen sind alljährlich bis Ende September der Gemeindeverwaltung einzureichen und gelten für das Folgejahr (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahrs):
 - Beschreibung des Angebots für Jugendliche (Art, zeitliches Ausmass etc.)
 - Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.)
 - Liste aller Leitungspersonen im laufenden Jahr (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen)
 - Liste aller Teilnehmenden im laufenden Jahr (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang)
- 2 Es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;
- 3 Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet regelmässig statt.
- 4 Die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 5 Angebotsänderungen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7

Jährliche Beitragshöhe Jugendförderung

Die Jugendförderung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 10 pro Jahr unterstützt. Beiträge werden für Personen bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet.

IV. Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung)**§ 8**

Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“

- 1 Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.
- 2 Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrags) decken.
- 3 Der Gesuchsteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.
- 4 Jeder erhöhte Beitrag verlangt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsempfänger. Mit ihr verfallen alle übrigen Ansprüche. Leistungsvereinbarungen mit erhöhten Beiträgen können für höchstens vier Jahre befristet abgeschlossen werden. Der Auftritt der Einwohnergemeinde als Sponsorin soll ebenfalls darin geregelt sein.

§ 9

Jährliche Beitragshöhe

Erhöhte wiederkehrende Beiträge ab Fr. 1'000 werden, verbunden mit einer Leistungsvereinbarung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss (vgl. § 2 Abs. 4), gewährt. Bei wiederkehrenden Beiträgen unter Fr. 1'000 entscheidet die Kultur- und Sportkommission (vgl. § 2 Abs. 3).

V. Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen)**§ 10**

Voraussetzungen

- 1 Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender Unterlagen:
 - Projektbeschreibung
 - Liste der Verantwortlichen mit Funktions- und Adressangaben
 - Budget und Jahresprogramm des Projekts oder Anlasses
- 2 Der Anlass muss einen starken Bezug zu Oensingen besitzen.

- 3 Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.
- 4 Die Einwohnergemeinde Oensingen muss als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.

§ 11

Beitragshöhe

Über die Beitragshöhe entscheiden der Gemeinderat oder die Kultur- und Sportkommission in Anwendung von § 2.

§ 12

Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde

- 1 Im Rahmen des Gesuchs kann die Ausrichtung fester Beiträge in Form von Leistungen der Gemeinde (Werkhof, Feuerwehr, etc.) oder Benützung von Gemeindeinfrastruktur erfolgen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.
- 2 Gemäss Gebührenordnung (Anhang 1 der Nutzungsverordnung Bienen-Saal) erhalten alle ortsansässigen Vereine, die Gemeinde und die Feuerwehr einmal jährlich Fr. 1'000 als Sponsoring an die Mietkosten des Bienen-Saals.

VI. Einmalige Beiträge

§ 13 § 13

Art der Beiträge

- 1 Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge oder als zinslose Darlehen gewährt werden. In jedem Fall hat die Antragsstellung an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Feste Beiträge

- 2 Für ausserordentliche Anschaffungen, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist und / oder für unterstützungswürdige Projekte können einmalige Beiträge gewährt werden.

Darlehen

- 3 Die Einwohnergemeinde kann einem Verein oder einem Organisationskomitee für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.

§ 14

- Beitragshöhe**
- 1 Bei der Ausgestaltung der Beitragshöhe gelten folgende Richtlinien:
 - Maximal 25% Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei festen Beiträgen nach § 13 Abs. 2
 - Maximal 25% der Bilanzsumme bei der Gewährung eines Darlehens nach § 13 Abs. 3
 - 2 In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

VII. Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde

§ 15

Die Gesuchsteller können sich bei der Abteilung Bau schriftlich für die Benützung gemeindeeigener Räume und/oder um Leistungen der Gemeinde bewerben.

Die Bewerbung erfolgt mittels Angabe auf dem ordentlichen Gesuchsformular für die entsprechenden Räumlichkeiten. Die entsprechend anfallenden Tarife werden in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und können als Beiträge gesprochen werden oder Eingang in eine Spezialvereinbarung finden.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16

Die Unterstützung eines Vereins oder eines Projekts ist als Ganzes zu sehen, das heisst: Einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.

IX. Rechtskraft

§ 17

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-11 genehmigt.

Es tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Reglement vom 21. März 2016 wird mit dem vorliegenden Beschluss per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Silvia Jäger

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.